

Linz, 07.03.2018

**Verordnung
der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
zur Neufestsetzung des Schulsprengels der
öffentlichen Neuen Mittelschule Vorderweißenbach
(Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschule Vorderweißenbach)**

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 Oö. Pflichtschulorganisationengesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung des LGBl. Nr. 50/2017 wird verordnet:

**§ 1
Pflichtsprengel**

- (1) Für die Neue Mittelschule Vorderweißenbach wird im Sinn des § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationengesetz 1992 ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1 : 40.000 in der Anlage.

**§ 2
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentliche Neue Mittelschule Vorderweißenbach außer Kraft.

- (2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gem. § 16 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung ebenfalls im Internet unter www.land-oberoesterreich.ooe.gv.at/BH_urfahr_umgebung abrufbar.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Paul Gruber

NMS Vorderweißenbach neu



Maßstab 1:40000
Mittelpunkt: 65617; 377890
links unten: 60440; 370223
rechts oben: 70794; 385497

Quellen © DORIS, BEV
Koordinatensystem Gauß-Krüger M31
Verwendung: Fusionier. Schönegg
Bearbeiter:
Karte erstellt am: 23.01.2018
Schulsprengel

Digitales Oberösterreichisches
Raum-Informationssystem [DORIS]
A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel.+43 732-7720-12805
Fax.+43 732-7720-212888
<http://doris.ooe.gv.at>

